



### **Informationsschreiben über den Ablauf bei SARS-CoV-2-Infektion(en) in einer Klasse**

Sehr geehrte Damen und Herren Schulleiter,

wir möchten Sie über das Verfahren bei SARS-CoV-2-Infektionen in der Schule informieren.

Die Gesundheitsämter unterliegen in ihren Entscheidungen sowohl den bestehenden bundes- und landesgesetzlichen Regelungen als auch den vom Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW per Erlass als Schulmail getroffenen Regelungen.

Seit dem Wegfall der Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in den Schulen hat das Ministerium für Schule und Bildung festgelegt, dass nur noch der infizierte Schüler selbst sich in häusliche Absonderung zu begeben hat, Individualquarantänen für andere SchülerInnen der betroffenen Klasse jedoch durch die örtlichen Gesundheitsämter nur noch in besonderen Ausnahmefällen auszusprechen sind (Erlass zum Kontaktpersonenmanagement in Schulen/Kitas „Einstufung als Kontaktperson im Setting Schule und Kindertagesbetreuung“ vom 22.04.2022). Das Gesundheitsamt ist dieser Anordnung des Ministeriums nachgekommen und hat sich in enger Absprache mit dem Schulamt dazu entschieden, nur im Falle eines großen Ausbruchsgeschehens (5 oder mehr Infizierte innerhalb des Klassenverbandes) von der im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes bestehenden Möglichkeit Gebrauch zu machen, Quarantänen auszusprechen. Wir werden dies selbstverständlich mit besonderem Augenmaß und unter Berücksichtigung aller örtlichen Gegebenheiten tun.

Um unser weiteres Vorgehen für Sie transparenter zu gestalten, gehen wir im Folgenden auf die verschiedenen möglichen Konstellationen und die daraus resultierenden Empfehlungen bzw. Maßnahmen des Gesundheitsamtes ein:

#### **Es ist bisher kein oder nur ein Fall im Klassenverband aufgetreten**

Um SchülerInnen und Lehrkräfte zu schützen, ist es aus unserer Sicht wünschenswert, dass alle Personen im schulischen Umfeld weiterhin einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen. Während jedoch Behörden und privatwirtschaftliche Unternehmen von ihrem Hausrecht Gebrauch und ihren Besuchern das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes zur Auflage machen können, wurde den Schulen dies vom Ministerium für Schule und Bildung nicht gestattet. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist somit freiwillig und es besteht keine Möglichkeit unsererseits, hierzu andere Regelungen zu treffen. Unsere Empfehlung an die Schulen und somit auch an die Eltern ist jedoch, freiwillig einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, insbesondere dann, wenn bereits ein positiver Fall aufgetreten ist.

#### **Es sind bisher 2 bis 4 positive Fälle aufgetreten**

Sollte in der Klasse mindestens ein weiterer im Zusammenhang stehender Fall auftreten, werden wir Sie zeitnah nach Eingang Ihrer Meldung kontaktieren. Es liegt dann bereits ein Ausbruchsgeschehen vor, bei dem nach §28 Infektionsschutzgesetz die zuständige Gesundheitsbehörde „die notwendigen Schutzmaßnahmen trifft, ..., soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten“. Es besteht dann für die Dauer von 5 Tagen für die Klasse (SchülerInnen sowie Lehrkräfte) wieder die Pflicht, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Auch wird am fünften Tag nach dem letzten Kontakt zu den positiv getesteten SchülerInnen die Vorlage eines negativen Bürgertests gefordert, um weiterhin am Unterricht teilnehmen zu können und weitere Infektionen zu vermeiden.

#### **Es sind mehr als vier Fälle aufgetreten**

Wir werden uns zeitnah mit Ihnen in Verbindung setzen und individuell prüfen, welche weitergehenden Maßnahmen zur Eindämmung des Ausbruchsgeschehens notwendig sind.

Wir bitten Sie erneut darum, an die Eltern zu appellieren, auch leicht symptomatische Kinder für mindestens 24 Stunden nicht in die Schule zu schicken und einen Bürgertest zu machen. Sollten danach keine weiteren Symptome aufgetreten sein bzw. sich die bestehenden nicht verschlimmert haben, darf das Kind wieder die Schule besuchen. Wir möchten darauf hinweisen, dass für die Schule die Möglichkeit besteht, symptomatischen Kindern bis zur Klärung, ob eine SARS-CoV-2-Infektion vorliegt, nach Hause zu schicken.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.  
Ihr Schulteam im Gesundheitsamt des Ennepe-Ruhr-Kreises